

Per E-Mail an: vittorio.jenni@ji.zh.ch

Direktion der Justiz und des Innern
Gemeindeamt
Herr Vittorio Jenni
Abteilungsleiter Gemeinderecht
Postfach
8090 Zürich

Zürich, 5. September 2023

Vernehmlassungsantwort PI Veröffentlichung gebundene Ausgaben

Sehr geehrter Herr Jenni

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Parlamentarische Initiative betreffend Veröffentlichung bedeutender gebundener Ausgaben auf Gemeindeebene.

Der Umsetzungsvorschlag der STGK der PI KR Nr. 210/2021 verlangt eine Ergänzung des Gemeindegesetzes (GG) dahingehend, dass gebundene Ausgaben ab einer gewissen Höhe publiziert werden müssen. Die Publikation muss die Begründung der Gebundenheit der Ausgabe sowie eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Die Gemeinden im Kanton Zürich sind bereits heute verpflichtet, über die Bewilligung von gebundenen Ausgaben zu informieren. Diese Pflicht gilt für alle Ausgaben, die die Finanzkompetenzen der Gemeindeexekutiven gemäss der jeweiligen Gemeindeordnung übersteigen. Vor diesem Hintergrund bringt die PI nichts Neues und ist zu begrüßen. Der VZF hat diese Haltung bereits am kantonsrätlichen Hearing der STGK vom 9. Dezember 2022 vertreten.

Anders als die heutige Praxis, schreibt die PI nicht nur die Publikation, sondern die Publikation der gebundenen Ausgaben mit Rechtsmittelbelehrung vor. Nach dem vorliegenden Vorschlag der Kommission soll neu zusätzlich auch eine Begründung für die Gebundenheit der Ausgabe publiziert werden. Bezüglich der in diesem Zusammenhang zu klärenden juristischen Fragestellungen verweisen wir auf die Stellungnahmen des Gemeindepräsidentenverbandes und des Vereins der Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute und unterstützen diese.

Freundliche Grüsse



Oliver Küng
Präsident VZF

Stadt Schlieren		Original an: JL					
<input type="checkbox"/> zur Erledigung		<input checked="" type="checkbox"/> zur Kenntnis					
<input checked="" type="checkbox"/> Aktenauflage SR-Sitzung		20.9.2023					
E		04. Sep. 2023 2022-1980					
Kopie	AP	BJ	BP	FL	SG	S	WVA
AL							
RV				X			
StP		StS	X	GL			DIV

Postfach 2336, 8022 Zürich

Kantonsrat Zürich, Kommission
für Staat und Gemeinden (STGK),
Hirschengraben 40, Postfach,
8090 Zürich

Gemeindeamt des Kantons Zü-
rich: vittorio.jenni@ji.zh.ch

Zürich, 30. August 2023

Parlamentarische Initiative «Veröffentlichung bedeutender gebundener Ausgaben auf Gemeindeebene»: Vernehmlassung zum Entwurf der Kommission für Staat und Gemeinden (STGK)

KR Nr. 210/2021

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Kantonsrätinnen und Kantonsräte
Sehr geehrter Herr Jenni

Der GPV bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme in oben erwähntem Geschäft.

Der Umsetzungsvorschlag der STGK zur Parlamentarischen Initiative (PI) KR Nr. 210/2021 verlangt eine Ergänzung des Gemeindegesetzes (GG) dahingehend, dass gebundene Ausgaben ab einer gewissen Höhe publiziert werden müssen. Die Publikation muss die Begründung der Gebundenheit der Ausgabe sowie eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

1. Grundsätzliches

Die Gemeinden im Kanton Zürich sind bereits heute verpflichtet, über die Bewilligung von gebundenen Ausgaben zu informieren. Diese Pflicht gilt für alle Ausgaben, die die Finanzkompetenzen der Gemeindeexekutiven gemäss der jeweiligen Gemeindeordnung übersteigen. Die Informationspflicht ergibt sich aus § 14 Abs. 1 IDG und § 105 GG (vgl. Rüssli, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, § 105, Rz. 4). Der Kanton hat die Gemeinden in einem Schreiben vom August 2021 über diese Pflicht informiert.

Dazu ist festzuhalten, dass die finanzrechtliche Prüfung sämtlicher finanzrelevanter Verfügungen und Beschlüsse der Behörden und damit auch die Prüfung der Gebundenheit bereits

heute durch die vom Volk gewählte, fachlich geschulte und kompetente Rechnungsprüfungskommission wahrgenommen wird. Die Interessen der Bevölkerung sind durch dieses Instrument angemessen vertreten.

Zudem ist zu beachten, dass gebundene Ausgaben gerade dadurch gekennzeichnet sind, dass die zuständigen Behörden a) zu ihrer Vornahme verpflichtet sind und b) ihnen sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt (§ 103 Abs. 1 GG). Eine Verzögerung von Geschäften widerspricht damit der Natur der gebundenen Ausgaben.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Gerichte in den meisten Fällen die Gebundenheit von Ausgaben stützen (vgl. 1C_17/2017 23.08.2017 - Schweizerisches Bundesgericht (bger.ch)). Daraus erschliesst sich auch, dass die Gemeindebehörden die Frage der Gebundenheit einer Ausgabe grundsätzlich sorgfältig klären.

Vor diesem Hintergrund bringt weder die ursprüngliche PI noch der vorliegende Entwurf etwas Neues. Der GPV hat dies der STGK am Hearing vom 9. Dezember 2022 zur ursprünglichen PI kommuniziert. Gegen die im Entwurf vorgesehene Systematik ist nichts einzuwenden. Ein Mehrwert der Publikationspflicht wird jedoch nur darin gesehen, dass die politische Mitwirkung und die Transparenz der Beschlüsse damit nochmals gestärkt wird.

2. Rechtsmittel

Anders als die heutige Praxis, schreibt die PI nicht nur die Publikation, sondern die Publikation der gebundenen Ausgaben *mit Rechtsmittelbelehrung* vor. Nach dem vorliegenden Vorschlag der Kommission soll neu zusätzlich auch eine *Begründung für die Gebundenheit der Ausgabe publiziert* werden.

Vor dem Hintergrund, dass die Stimmberechtigten ohnehin das Recht haben, die Qualifikation einer gebundenen Ausgabe gerichtlich überprüfen zu lassen (vgl. ebd., § 105, Rz. 4), spricht aus Sicht des GPV nichts gegen die Publikation gebundener Ausgaben mit Rechtsmittelbelehrung. Der GPV macht jedoch *erneut* darauf aufmerksam, dass nur die Stimmrechtsbeschwerde (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 21a VRG) mit einer fünftägigen Frist Gegenstand der Rechtsmittelbelehrung sein kann. Das ergibt sich einerseits aus dem Umstand, dass von einem Beschluss, der eine Ausgabe als gebunden qualifiziert, grundsätzlich niemand unmittelbar derart betroffen sein kann, als dass sich daraus ein ordentliches Rekursrecht mit einer Frist von 30 Tagen nach § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 VRG ergibt.

Andererseits kann das Resultat einer erfolgreichen Rechtsmittelergreifung gegen die Qualifikation einer Ausgabe als gebunden einzig sein, dass der Ausgabenbeschluss dem Gemeindeparlament oder den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt werden muss, da die Ausgabe unrechtmässig als gebunden qualifiziert wurde. Auch aus diesem Umstand ergibt sich unmissverständlich, dass nur die Stimmrechtsbeschwerde Gegenstand der geforderten Rechtsmittelbelehrung sein kann.

Vor diesem Hintergrund ist es neben dem nicht sachgerechten Verzögerung von Entscheidungen höchst irritierend, dass die kantonsrätliche Kommission in den Vernehmlassungsunterlagen eine 30-tägige, ordentliche Rechtsmittelfrist vorsieht und dazu lapidar anmerkt "*Die Kommission anerkennt zwar, dass es sich beim Rechtsmittel um einen Stimmrechtsrekurs handelt, be-*

antragt jedoch entgegen § 22 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes eine Frist von 30 Tagen anstelle von 5 Tagen". Im Übrigen ändert die argumentationsfreie Gleichsetzung des Begriffs "De lege lata" mit den Meinungen der Kommissionsmitglieder nichts an dem, was tatsächlich aus dem geltenden Recht folgt (vgl. Bericht der Kommission, S. 3).

Der GPV streicht darum gegenüber der Kantonsratskommission erneut heraus, dass die Eröffnung eines solchen Rechtsmittels nicht zulässig ist, da dies einer sogenannten Popularbeschwerde gleichkäme, was den in § 21 VRG statuierten Normen zur Rekursberechtigung widerspricht (vgl. zum Ganzen Bertschi, Kommentar VRG, § 21, Rz. 1). Die Gerichte dürften darum auf einen entsprechenden Rekurs oder eine entsprechende Beschwerde nicht eintreten, da es an der Legitimation für die Ergreifung des Rechtsmittels fehlt. Auf der anderen Seite würde das Aufführen der ordentlichen Frist in der Rechtsmittelbelehrung zu Verzögerungen führen, weil die 30-tägige Frist – trotz fehlender Rekursberechtigung – abzuwarten ist. Erst nach Ablauf dieser Frist dürfte die Ausgabe effektiv getätigt werden.

Obige Ausführungen verdeutlichen erneut, dass der Vorschlag der Kantonsratskommission der Stimmbevölkerung ein Rechtsmittel eröffnen will, das es tatsächlich nicht gibt. Im konkreten Fall dürfte dies den Beschwerdeführenden jedoch erst vor Gericht klarwerden. Darum ist die Art und Weise, wie die Kommission in diesem Fall zu legiferieren gedenkt, auch aus staatspolitischen Gründen abzulehnen.

Der GPV beantragt, dass die Stimmrechtsbeschwerde mit einer fünftägigen Frist nach § 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 21a VRG Gegenstand der Rechtsmittelbelehrung ist. Sollte das Ansinnen der PI mit einer 30-tägigen, ordentlichen Rechtsmittelfrist umgesetzt werden, spricht sich der GPV gegen die vorliegende Teilrevision des Gemeindegesetzes aus.

Schliesslich merken wir an, dass nichts gegen die Publikation der Begründung für die Gebundenheit der Ausgabe spricht. Allerdings sind die Anforderungen an die Begründung dieser Ausgaben aus Gründen der Praktikabilität tief zu halten.

Abschliessend bedanken wir uns für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich

Präsident

Geschäftsführerin

Jörg Kündig

Ricarda Zurbuchen

Kopie an:
Mitglieder des Regierungsrates

Direktion der Justiz und des Innern
Regierungsrätin Jacqueline Fehr
Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

vittorio.jenni@ji.zh.ch

VZGV Geschäftsstelle
Mainaustrasse 30
Postfach
8034 Zürich
Telefon 044 388 71 88
Telefax 044 388 71 80
www.vzgv.ch
sekretariat@vzgv.ch

Federas, Stiftung Chance,
Institut für Verwaltungs-
Management und die
Interessengemeinschaft
ICT Zürcher Gemeinden sind
Partner-Organisationen des
VZGV.

Zürich, 27. Juli 2023

Parlamentarische Initiative betreffend Veröffentlichung bedeutender gebundener Ausgaben auf Gemeindeebene (KR-Nr. 210/2021); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben im 19. Juni 2023 erhält der Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute VZGV die Gelegenheit, sich zur Parlamentarischen Initiative (PI) von Diego Bonato und Karin Joss betreffend Veröffentlichung bedeutender gebundener Ausgaben auf Gemeindeebene bzw. zum Beratungsergebnis der Kommission für Staat und Gemeinden (STGK) zu äussern. Hierfür danken wir Ihnen und nehmen dazu gerne wie folgt Stellung:

Die von der STGK vorgeschlagene Anpassung des Gemeindegesetzes werden im Wesentlichen begrüsst. Die Förderung der Transparenz im Zusammenhang mit gebundenen Ausgaben wird als richtig beurteilt. Viele Gemeinden und Städte publizieren bereits heute Kreditbeschlüsse über gebundene Ausgaben.

Die geplante 30-tägige Rekursfrist wird hingegen abgelehnt. Da es sich beim betreffenden Rechtsmittel um einen Stimmrechtsrekurs handelt, ist an der Frist von 5 Tagen festzuhalten. Einerseits sollen in einem Rechtsstaat die Rekursfristen gemäss den anzuwendenden Rechtsmitteln und Rechtsgrundlagen für alle Sachverhalte einheitlich gelten. Andererseits liegt bei der Bewilligung von gebundenen Ausgaben in aller Regel eine zeitliche Dringlichkeit vor, die mit einer Erstreckung der Rekursfrist auf 30 Tage nicht in Einklang zu bringen ist. Der Kreditbeschluss wäre erst frühestens nach 30 Tagen rechtskräftig. Wird dem Rekurs zudem die aufschiebende Wirkung gewährt, wäre dies mit dem Kriterium, dass bei gebundenen Ausgaben kein zeitlicher Handlungsspielraum bestehen darf, nicht vereinbar.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse



Martina Buri
Präsidentin Fachsektion
Gemeindeschreiber/innen



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern

Jacqueline Fehr
Regierungsrätin

Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

Sachbearbeiter: lic. iur. Vittorio Jenni, RA
Abteilungsleiter Gemeinderecht
Direktwahl 043 259 83 34
vittorio.jenni@ji.zh.ch

Unsere Referenz: 2022-1349/VJ

An die Adressaten gemäss Verteiler

19. Juni 2023

**Parlamentarische Initiative betreffend Veröffentlichung bedeutender gebundener Ausgaben auf Gemeindeebene (KR-Nr. 210/2021):
Einladung zur Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Kantonsrat Diego Bonato, Aesch, und Kantonsrätin Karin Joss, Dällikon, reichten am 31. Mai 2021 die obengenannte parlamentarische Initiative (PI) betreffend Veröffentlichung bedeutender gebundener Ausgaben auf Gemeindeebene ein. Am 28. Februar 2022 unterstützte der Kantonsrat die PI vorläufig. Zur Beratung überwies er sie an die Kommission für Staat und Gemeinden (STGK).

Die PI verlangt eine Ergänzung des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1). Danach sollen gebundene Ausgaben ab einer gewissen Betragshöhe mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung veröffentlicht werden.

Die STGK hat die Vorberatung abgeschlossen und eine Änderung der PI unterstützt. Da die Gemeinden direkt von der geänderten PI betroffen sein könnten, ersucht die STGK den Regierungsrat im Sinne von § 65 Abs. 3 des Kantonsratsgesetzes (LS 171.1), zum Entwurf eine Vernehmlassung durchzuführen. Die STGK bittet ausserdem darum, auch die Rechnungsprüfungskommissionen der Gemeinden anzuschreiben, da diese durch die Änderung einen direkten Nutzen erfahren würden.

Die Ausführungen zur Ergänzung des Gemeindegesetzes mit einem neuen § 105a GG finden Sie im Entwurf und Bericht der STGK vom 21. April 2023. Dieser kann unter <https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/vernehmlassungen.html> abgerufen werden.

Im Auftrag der STGK laden wir Sie ein, bis zum **Freitag, 29. September 2023**, zur Vorlage Stellung zu nehmen. Ihre Stellungnahme richten Sie bitte im Interesse einer einfachen und schnellen Auswertung in elektronischer Form an das Gemeindeamt (vittorio.jenni@ji.zh.ch).



Bei Fragen steht Ihnen Vittorio Jenni gerne zur Verfügung (Tel. 043 259 83 34).
Für Ihre wertvolle Mitarbeit danke ich Ihnen im Namen der Kommission bestens.

Freundliche Grüsse

Jacqueline Fehr
Regierungsrätin

Beilage: Entwurf und Bericht der STGK vom 21. April 2023



Adressatenliste

A. Gemeinden und ihre Organisationen sowie Gerichte

- Politische Gemeinden und Schulgemeinden des Kantons Zürich
- Rechnungsprüfungskommissionen der Zürcher Gemeinden
- Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV)
- Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV)
- Verband Zürcher Finanzfachleute (VZF)
- Verband Zürcher Schulpräsidien (VZS)
- Verband des Personals Zürcher Schulverwaltungen (VPZS)
- Verwaltungskommission der kantonalen Gerichte

B. Kantonsrat, Finanzkontrolle und politische Parteien

- Geschäftsleitung des Kantonsrates
- Parlamentsdienste
- Finanzkontrolle des Kantons Zürich
- Alternative Liste (AL)
- Christlich-Soziale Partei (CSP)
- Die Mitte
- Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU)
- Evangelische Volkspartei (EVP)
- FDP.Die Liberalen (FDP)
- Grüne Partei (Grüne)
- Grünliberale Partei (GLP)
- Schweizerische Volkspartei (SVP)
- Sozialdemokratische Partei (SP)

C. Intern

- Direktionen des Regierungsrates
- Staatskanzlei
- Statthalterkonferenz
- Bezirksratskanzleien

**KR-Nr. 210/2021: Veröffentlichung bedeutender gebundener Ausgaben auf Gemeindeebene
Gemeindegesezt
(Änderung vom..... ; Veröffentlichung gebundener Ausgaben)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom [Beschlussdatum],

beschliesst:

I. Das Gemeindegesezt (GG) vom 20. April 2015 wird wie folgt geändert:

Bewilligung gebundener Ausgaben

a. Grundsatz

§ 105 unverändert.

b. Veröffentlichung

§ 105 a

¹ Erreicht eine gebundene Ausgabe eine Höhe, die bei neuen Ausgaben die Bewilligung der Stimmberechtigten oder des Gemeindeparlaments erfordern würde, wird die Ausgabenbewilligung veröffentlicht.

² Die Gemeindeordnung kann andere Betragsgrenzen von einmaligen und von jährlich wiederkehrenden gebundenen Ausgaben vorsehen.

³ In der Ausgabenbewilligung wird die Gebundenheit der Ausgabe begründet und auf das Rechtsmittel hingewiesen.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

* Die Kommission für Staat und Gemeinden besteht aus folgenden Mitgliedern: Stefan Schmid, Niederglatt (Präsident); Isabel Barta, Zürich; Michael Biber, Bachenbülach; Diego Bonato, Aesch; Urs Dietschi, Lindau; Michèle Dünki-Bättig, Glattfelden; Sonja Gehrig, Urdorf; Karin Joss, Dällikon; Doris Meier, Bassersdorf; Walter Meier, Uster; Fabian Müller, Rüslikon; Silvia Rigoni, Zürich; Nicola Yuste, Zürich; Erika Zahler, Boppelsen; Christina Zurfluh Freaeffel, Wädenswil; Sekretärin: Rebecca Gebert.

Bericht

1. Ausgangslage

Die Kommission für Staat und Gemeinden hat die Vorberatung der obgenannten parlamentarischen Initiative abgeschlossen. Die parlamentarische Initiative wurde im Kantonsrat am 28. Februar 2022 behandelt, wobei sie mit 93 Stimmen vorläufig unterstützt wurde.

Mit der ursprünglichen parlamentarischen Initiative wird verlangt, dass das Gemeindegesetz vom 20. April 2015 wie folgt angepasst wird:

Bewilligung gebundener Ausgaben

§ 105. ¹ Gebundene Ausgaben setzen einen Beschluss des Gemeindevorstands, der Schulpflege oder einer eigenständigen Kommission und, soweit die Ausgabe voraussehbar ist, einen Budgetkredit voraus.

² Die Bewilligung gebundener Ausgaben ist amtlich zu veröffentlichen. Die Gemeindeordnung bestimmt je die Betragsgrenzen von einmaligen und von jährlich wiederkehrenden gebundenen Ausgaben, ab denen diese Veröffentlichung vorzusehen ist. Falls die Gemeindeordnung keine Angaben zu diesen Betragsgrenzen enthält, gelten für die Veröffentlichung die Betragsgrenzen für neue Ausgaben der Gemeindevorstände. Der veröffentlichte Beschluss begründet entsprechend den rechtlichen Vorgaben die Gebundenheit der Ausgabe und enthält eine Rechtsmittelbelehrung.

2. Beratungsergebnis

Anlässlich ihrer Sitzung vom 21. April 2023 hat die Kommission, vorbehaltlich der Schlussabstimmung, die ursprüngliche parlamentarische Initiative einstimmig abgelehnt. Die parlamentarische Initiative wurde geändert und mit 8 zu 6 Stimmen bei einer Abwesenheit unterstützt. Vorab ist anzumerken, dass die vorliegende PI zusammen mit zwei anderen PI eingereicht wurde, wobei in der Kommission eine gemeinsame Beratung erfolgte (KR-Nr. 211 und 212/2021).

Ziel der ursprünglichen PI war die Schaffung von mehr Transparenz im Zusammenhang mit der Bewilligung von gebundenen Ausgaben. Die Gemeinden sollten zur Offenlegung der bedeutenden gebundenen Ausgaben inklusive der Begründung ihrer Gebundenheit verpflichtet werden, wobei die Betragsgrenzen in der Gemeindeordnung festgelegt werden sollten. Ausserdem würde der stimmberechtigten Bevölkerung ein Rechtsmittel eingeräumt werden, auf welches bei der amtlichen Veröffentlichung hingewiesen werde. Die PI sollte zudem dazu beitragen, dass die Gebundenheit von bedeutenden Ausgaben von Gemeinden nicht leichtfertig angenommen werde.

Zu Beginn der Beratung wurden der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV), der Verband der Zürcher Finanzfachleute (VZF) sowie eine Unternehmung namens Swissplan, die viele Zürcher Gemeinden in finanztechnischer Hinsicht berät, angehört. Schriftlich äusserten sich der Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute sowie die Aufsichtskommission der Stadt Winterthur, wo die Bewilligung gebundener Ausgaben bereits heute veröffentlicht wird.

Der GPV unterstützt zwar grundsätzlich die Forderung nach mehr Transparenz. Nach Ansicht des GPV wird die Publikation bereits heute so gehandhabt, wie es die PI fordert. Neu sei die Anforderung, dass die Publikation mit einer Rechtsmittelbelehrung zu erfolgen habe. Bereits heute bestehe die Möglichkeit, die Qualifikation einer gebundenen Ausgabe gerichtlich überprüfen zu lassen, wobei sich der GPV nicht gegen eine Publikation mitsamt Rechtsmittelbelehrung stelle. Gemäss GPV komme jedoch nur eine Stimmrechtsbeschwerde mit einer fünftägigen Frist nach § 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 21a des Verwaltungsrechtspflege-gesetzes (VRG) in Frage. Ein ordentliches Rekursrecht nach § 19b Abs. 2 lit. c VRG falle ausser Betracht, da es an der hierfür erforderlichen

unmittelbaren Betroffenheit fehle. Sofern die PI mit einem Rechtsmittel mit einer Frist von 30 Tagen umgesetzt werden sollte, spricht sich der GPV dagegen aus, da es an der Beschwerdelegitimation mangle und somit eigentlich eine Popularbeschwerde vorliegen würde.

Grundsätzlich gleich äusserte sich der VZF: Die PI renne – abgesehen von der vorgesehenen Rechtsmittelbelehrung – offene Türen ein. Die Gemeinden seien bereits heute gestützt auf § 14 Abs. 1 IDG verpflichtet, die Stimmberechtigten respektive das Gemeindeparlament über gebundene Ausgaben zu informieren, sofern diese in deren Kompetenz fallen würden.

Die Unternehmung Swissplan befürchtet, dass die geplante Änderung des Gemeindegesetzes vor allem zu einem administrativen Mehraufwand mit wenig Mehrwert führen würde. Dies wäre gerade bei der Klassierung der Ausgaben nach der Gebundenheit im Budget zu erwarten. Die Rechtsmittelbelehrung könnte nach Ansicht von Swissplan gar kontraproduktiv sein: Durch die Publikation könnte man sich nach Ablauf der Rechtsmittelfrist gar nicht mehr zur Wehr setzen. Oftmals würde die Rechtsmittelfrist wohl bloss verstreichen und hernach könne aufgrund des Fristenablaufs im Unterschied zur heutigen Rechtslage nichts mehr unternommen werden.

Die Mehrheit der Kommission teilt die Meinung der Angehörten betreffend Rechtsmittel nicht. De lege lata sei es heute so, dass Bürgerinnen und Bürger oftmals und wenn überhaupt erst von den Ausgaben der Gemeinde erfahren, wenn diese bereits getätigt worden seien. Für die Kommission reicht eine Frist von fünf Tagen nicht aus. Eine Frist von dreissig Tagen wäre angemessen, damit die Stimmberechtigten tatsächlich gegen den Beschluss des Gemeindevorstands rekurrieren könnten.

Nachdem die vorliegende PI eingereicht wurde, erliess das Gemeindeamt ein Schreiben an die Gemeinden, wonach diese aufgefordert wurden, gebundene Ausgaben so bekannt zu machen, dass sie rekursfähig seien. Mit der PI würden die Grundlagen für eine einheitliche und transparente Praxis geschaffen.

In einzelnen Gemeinden werden gebundene Ausgaben bereits heute – oder mittlerweile seit Einreichung der PI – so publiziert, wie es die PI verlange. Der Rückmeldungen aus der Praxis seien durchwegs positiv. Gemäss der Aufsichtskommission der Stadt Winterthur, die bereits heute eine Regelung – wie es die PI vorsieht – kennt, sei es wohl tatsächlich so, dass die Gebundenheitserklärungen besser abgestützt und für die Bevölkerung nachvollziehbarer seien. Dies diene der Transparenz. Der Gesetzesänderung werde jedoch nicht dazu führen, dass es zu einer Reduktion von gebundenen Ausgaben kommen werde. Eine einheitliche Regelung für alle Gemeinde dürfte wenig sinnvoll sein, da die Lösung der Stadt Winterthur für Parlamentsgemeinden, nicht aber Versammlungsgemeinden zugeschnitten sei.

3. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Der Regierungsrat wird darum gebeten zu den finanziellen Auswirkungen und Regulierungsfolgen der beabsichtigten Gesetzesänderung Stellung zu nehmen.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Bewilligung gebundener Ausgaben

§ 105 a. Grundsatz

Die ursprüngliche PI sah vor, dass die Regelung zur Veröffentlichung bedeutender gebundener Ausgaben allesamt in einem neuen Abs. 2 geregelt werden sollten. Für eine bessere Lesbarkeit soll ein § 105 a mit drei Absätzen eingefügt werden, da der Inhalt den Umfang eines einzigen Absatzes sprengt. Um den Zusammenhang mit § 105 GG herzustellen, wurde auf Anraten des Gesetzgebungsdiensts ein gemeinsamer Randtitel angefügt.

b. Veröffentlichung

§ 105 a. Abs. 1

Mit der PI sollen all jene gebundenen Ausgaben veröffentlicht werden, die als neue Ausgaben in die

Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Parlaments fallen würden. Der Wortlaut betreffend Veröffentlichung wird analog zu § 7 GG gehalten.

§ 105 a. Abs. 2

Entgegen der Empfehlung des Gesetzgebungsdiensts entschied sich die Kommission dafür, dass explizit festgehalten wird, dass es sich um die Festlegung von Betragsgrenzen "von einmaligen und jährlich wiederkehrenden gebundenen Ausgaben" handelt.

§ 105 a. Abs. 3

Die PI fordert neben der Publikation ausdrücklich eine Begründung der Gebundenheit sowie eine Rechtsmittelbelehrung. Die Kommission anerkennt zwar, dass es sich beim Rechtsmittel um einen Stimmrechtsrekurs handelt, beantragt jedoch entgegen § 22 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes eine Frist von 30 anstelle von 5 Tagen. Die Rechtsmittelbelehrung hat stets zu erfolgen.

5. Einladung zur Vernehmlassung

Laut § 65 Abs. 3 des Kantonsratsgesetzes führt der Regierungsrat, falls erforderlich eine Vernehmlassung durch, wertet diese aus und bringt sie der Kommission zur Kenntnis. Von der vorliegenden PI sind die Gemeinden direkt betroffen und aufgrund des ergangenen Bundesgerichtsentscheids zur PI Hasler (KR Nr. 11/2014) anzuhören. Die STGK bittet darum, auch die Rechnungsprüfungskommissionen der Gemeinden anzuschreiben, da diese durch die Änderung einen direkten Nutzen erfahren würden.

Zürich, 21. April 2023

Im Namen der Kommission

Der Präsident: Die Sekretärin:
Stefan Schmid Rebecca Gebert